

► Inhalt

► Standardfälle Gesetzliche Schuldverhältnisse

- ▶ **Fall 1:** *Das gestürzte Bonsaipony* 7
 - GoA, Selbstaufopferung, professioneller Nothelfer
- ▶ **Fall 2:** *Der Marder im Auto* 14
 - GoA, geschäftsunfähiger Geschäftsherr
- ▶ **Fall 3:** *Der Musterschüler* 17
 - GoA, minderjähriger Geschäftsführer
- ▶ **Fall 4:** *Geschäfte auf dem Rücken der Pferde* 22
 - GoA, angemäÙte Fremdgeschäftsführung
- ▶ **Fall 5:** *Die feurige Kuh* 25
 - Deliktsrecht, Weiterfresserschaden
 - Produzenten- und Produkthaftung
- ▶ **Fall 6:** *Freitag der 13.* 35
 - Deliktsrecht, Körperverletzung, Schädigung Ungeborener, Verletzung eines Schutzgesetzes
 - Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung
 - Schmerzensgeld
- ▶ **Fall 7:** *Die teure Flucht* 43
 - Deliktsrecht, Herausforderungsfälle
- ▶ **Fall 8:** *Der rockende Philosoph* 47
 - Deliktsrecht, Grundsätze der Zurechnung
 - Schadensermittlung
 - Schutz des Vermögens
- ▶ **Fall 9:** *Der eigensinnige Kellner* 54
 - Deliktsrecht, Gewerbebetrieb als sonstiges Recht
- ▶ **Fall 10:** *Margaretes Mops* 58
 - Deliktsrecht, Verkehrssicherungspflicht
- ▶ **Fall 11:** *Gefährliche Bibliothek* 60
 - Deliktsrecht, Gehilfenhaftung, § 831

▶ Fall 12: <i>Der unachtsame Babysitter</i>	67
• Deliktsrecht, Haftung für Aufsichtbedürftige, § 832	
▶ Fall 13: <i>Giraffentheater</i>	70
• Deliktsrecht, Tierhalterhaftung, § 833	
▶ Fall 14: <i>Die arme Ziege</i>	74
• Kondiktion, Leistungskondiktion	
• Verschärfte Haftung und Entreicherung	
▶ Fall 15: <i>Tanzvergnügen</i>	77
• Kondiktion, Etwas Erlangtes, Leistung	
• Saldotheorie	
▶ Fall 16: <i>Das Honiglager</i>	84
• Kondiktion, Condictio ob rem	
▶ Fall 17: <i>Das geflügelte Wort</i>	86
• Kondiktion, Eingriffskondiktion, § 812 I 1 Alt. 2	
▶ Fall 18: „ <i>Mein Freund Harvey</i> “	88
• Kondiktion, Eingriffskondiktion, § 816 I 1	
▶ Fall 19: <i>Des Müllers Schuld</i>	93
• Kondiktion, Eingriffskondiktion, § 816 II	
▶ Fall 20: <i>Kurze Freude über das Geschenk</i>	97
• Kondiktion, Entreicherung, § 822	
▶ Fall 21: <i>Wer gibt der Bank Geld?</i>	101
• Kondiktion, Dreieckskonstellation	
• Fehlendes Leistungsverhältnis, Doppelmangel	
▶ Fall 22: <i>Auf das falsche Pferd gesetzt</i>	109
• Kondiktion, Dreieckskonstellation, fehlende Anweisung	
▶ Fall 23: <i>Die Schokolade ist schlecht</i>	113
• Kondiktion, Rückabwicklung beim Vertrag zugunsten Dritter	
▶ Fall 24: <i>Die Wundergitarre</i>	118
• Kondiktion, Zahlung Dritter auf nicht bestehende Schulden	

► Vorwort der Autoren

Die Auswahl der vorliegenden Fälle basiert auf den Erfahrungen mit dem umfangreichen Gebiet der gesetzlichen Schuldverhältnisse, die wir im Studium in Vorlesungen, Hausarbeiten und Klausuren sammeln konnten und die wir jetzt als Korrekturassistenten und AG-Leiter selbst und in vielen Gesprächen mit anderen Juristen vertieft haben.

Ziel dieses Skriptes ist es, anhand ausgewählter Standardkonstellationen die **Grundzüge der gesetzlichen Schuldverhältnisse** darzustellen und punktuell auch zu vertiefen.

Die bewusst **einprägsam gestalteten** Sachverhalte dienen nicht (allein) der Unterhaltung, sondern sind Folge der täglichen Erfahrung, daß gerade das Außergewöhnliche im Gedächtnis haften bleibt. Doch sind die juristischen Probleme, die hinter den teils in AGs und Klausuren erfolgreich und mit Freude von den Studenten bearbeiteten Fallschilderungen stehen, echte **Standards und notwendiges Basiswissen**. Wir haben gezielt Probleme und Argumente in den Vordergrund gestellt und uns einer rein schematischen und damit wirkungslosen Klausurlösung enthalten. Die Schaffung eines Bewusstseins für die Schwierigkeiten des Bereiches der gesetzlichen Schuldverhältnisse und das Wecken der Neugier an deren Lösung ist unser Ziel. Die präsentierten Falllösungen sollen dabei das Verständnis für die Grundlagen schaffen und diese gleichzeitig dauerhaft vermitteln. Für die Unterstützung bei der Korrektur danken wir unseren Kommilitonen stud. iur. Marina Kopp und stud. iur. Franz Ferdinand Huschel.

Köln, im Frühjahr 2007,

Philip Meyke & Jan Wendorf

Fall 1: Das gestürzte Bonsaipony

► **Standort:** BGB Schuldrecht BT, GoA

Jurastudent Johnny (J) hat mit mehr Glück als Verstand sein Erstes Staatsexamen bestanden. Zur Belohnung schenkt ihm die Freundin seines Vaters Karten für ein Konzert seiner Lieblingsband, den Stolling Rones, und überlässt ihm für den Weg dorthin ihren großen amerikanischen Geländewagen. Während Johnny zum Konzert fährt, ist auf der Strecke zur gleichen Zeit der Pferdeliebhaber Florian Fohlen (F) auf seinem kleinem Bonsaipony Wommit unterwegs. Ohne Grund und Schuld des F kommt Wommit aus dem Tritt und stürzt hinter einer Kurve. Der herannahende J kann, als er die Kurve passiert, nur noch geistesgegenwärtig das Lenkrad herumreißen und fährt deswegen in den gegenüberliegenden Straßengraben. Dabei wird der Wagen beschädigt. Hätte J nicht so reagiert, hätte er den F überfahren und dadurch getötet. Wommit muss sich vor Schreck auf F übergeben¹, der daraufhin ohnmächtig wird. Der Schaden am Wagen beträgt, wie später festgestellt wird, 2008,79 Euro. Während die gerufene Ambulanz den noch bewusstlosen F versorgt, kommt glücklicherweise der Tierart Dr. Christian Mieke (M) vorbei und kümmert sich um das unter Schock stehende Pony.

1. Kann M von F Ersatz für die verwendeten Materialien bei der Versorgung des Ponys verlangen? Hat M gegen F einen Anspruch auf ein Honorar?

2. Hat J gegen F Ansprüche aus GoA für den beschädigten Wagen?

I. Anspruch des M gegen F aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB²

1. Geschäftsführung, Behandlung ist Geschäft
2. Fremdes Geschäft
3. Fremdgeschäftsführungswille
4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
5. Wille und Interesse des Geschäftsherrn
6. Rechtsfolge, Aufwendungsersatz

II. Ersatz der Arbeitsleistung: Der „professionelle Nothelfer“

¹ Diese besondere Pferdeart kann das.

² Alle Paragraphen ohne weitere Kennzeichnung sind solche des BGB.

III. Anspruch des J gegen F aus §§ 677, 683 S. 1, 670

1. Geschäftsführung, Ausweichen als Geschäftsführung
2. Fremdes Geschäft/ Fremdgeschäftsführungswille
Problem: Selbstaufopferung im Straßenverkehr
 - a) Eine Ansicht
 - b) Andere Ansicht
 - c) Zwischenergebnis
3. Ergebnis: Kein Anspruch aus GoA

I. Anspruch des M gegen F auf Aufwendungsersatz und Honorar aus GoA gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670

M könnte gegen F einen Anspruch gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 auf Aufwendungsersatz und Honorar haben.

1. Geschäftsführung

M müsste ein Geschäft geführt haben, § 677. Unter einem Geschäft versteht man jede rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handlung. M hat mit der Versorgung des Ponys ein Geschäft geführt.

2. Fremdes Geschäft

Die Behandlung müsste für M ein fremdes Geschäft gewesen sein, § 677. Bei der Feststellung, ob ein Geschäft fremd ist, wird geprüft, ob das Geschäft „objektiv fremd“, „subjektiv fremd“ oder „auch fremd“ ist. Ein objektiv fremdes Geschäft liegt vor, wenn es schon äußerlich erkennbar nicht im Rechtskreis des Geschäftsführers liegt.³

Das Pony steht im Eigentum des F. Es unterliegt damit dessen Fürsorge. Damit war die Versorgung des Ponys für M schon ein objektiv fremdes Geschäft.

3. Fremdgeschäftsführungswille

M müsste mit dem Willen und Wissen gehandelt haben, das Geschäft eines anderen zu führen. Zwar sagt der Sachverhalt hier nichts darüber aus, doch wird bei objektiv fremden Geschäften der Fremdgeschäftsführungswille widerlegbar vermutet.⁴ Da hier keine Anhaltspunkte dagegen sprechen, ist der Fremdgeschäftsführungswille anzunehmen.

³ Vgl. Hk-BGB/ Schulze, § 677 Rn. 3.

⁴ Vgl. Hk-BGB/ Schulze, § 677 Rn. 7.

4. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

M müsste auch ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gehandelt haben, § 677. Dergleichen liegt hier nicht vor, insbesondere fehlt es an einem Vertrag zwischen M und F, da F bewusstlos war.

5. Wille und Interesse des Geschäftsherren

M müsste mit dem Willen und Interesse des Geschäftsherren das Pony behandelt haben, § 683 S.1. Ausschlagend ist dabei immer der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Geschäftsherrn. Dies gilt unabhängig davon, ob das objektive Interesse entgegensteht, also wenn der Geschäftsherr einen Willen hat, der objektiv seinem Interesse widerspricht.⁵ F hat seinen wirklichen Willen nicht äußern können, da er bewusstlos war. Deswegen muss sein mutmaßlicher Wille ermittelt werden. Wäre der Pferdliebhaber F bei Bewusstsein, so würde er hier mutmaßlich die Behandlung des Ponys durch M billigen. Damit entspricht die Behandlung durch den M dem mutmaßlichen Willen des F.

Wenn der mutmaßliche Wille, aufgrund bestimmter Umstände etwa, nicht zu ermitteln ist, muss auf das objektive Interesse des Geschäftsherrn abgestellt werden, das dem mutmaßlichen Willen regelmäßig entspricht.⁶

Beachte: Der Prüfungspunkt „Wille und Interesse des Geschäftsherren“ macht regelmäßig in Klausuren wegen der Abgrenzung und Gewichtung der Tatbestandsmerkmale Schwierigkeiten und ist auch in der Literatur umstritten.⁷ Deswegen sollte vereinfacht wie folgt geprüft werden:

1. Wurde **der wirkliche Wille** erklärt (konkulent oder ausdrücklich), kommt es allein auf diesen an, auch wenn der Wille objektiv nicht vernünftig erscheint. Das objektive Interesse wird hier mit dem geäußerten Willen des Geschäftsherrn gleichgesetzt und kann auch unvernünftig sein (mit Ausnahme von § 679).

⁵ Vgl. Peifer, Gesetzliche Schuldverhältnisse, § 13 Rn. 6.

⁶ Vgl. Martinek/ Theobald, Jus 1997, 614.

⁷ Hierzu und für das folgende vgl. Brox/ Walker, Besonderes Schuldrecht, Rn. 689 ff. sowie Martinek/ Theobald, JuS 1997, 614.

2. Fehlt der wirkliche Wille, so kommt es auf den **mutmaßlichen Willen** und das objektive Interesse an. Dabei ist es das objektive Interesse, das anhand der konkreten Situation und dem vermuteten Interesse des Geschäftsherrn den mutmaßlichen Willen ausmacht. Berücksichtigt werden damit nur objektive Maßstäbe zur Beurteilung, rein subjektive Vermutungen des Geschäftsführers spielen keine Rolle.

Eine **weitere Unterscheidung** muss dabei getroffen werden, ob es sich um den Willen in Bezug auf die Übernahme des Geschäfts, § 683 S. 1, oder auf die Durchführung des Geschäfts, § 677, handelt. § 683 S. 1 bezieht sich auf die Entstehung des Anspruchs des Geschäftsführers, deswegen muss ein entsprechender Wille bzgl. der **Übernahme** der GoA vorliegen. Steht der Geschäftsherrenwille der konkreten **Durchführung** entgegen, § 677, dann entsteht der Anspruch auf Aufwendungsersatz dennoch, wenngleich mögliche Schadenersatzforderungen den Aufwendungsersatz im Ergebnis vermindern. Das setzt allerdings schon eine schuldhaftige Außerachtlassung des Willens des Geschäftsherrn voraus.

6. Rechtsfolge

Da die Voraussetzungen einer berechtigten GoA vorliegen, kann M von F gemäß § 677, 683 S. 1, 670 die von ihm gemachten Aufwendungen ersetzt verlangen.

Aufwendungen sind alle freiwilligen Vermögensopfer. Damit kann M von F den Wert der bei der Behandlung verwendeten Materialien, wie z.B. der Spritzen, verlangen.

II. Ersatz der Arbeitsleistung: Der „professionelle Nothelfer“

M möchte von F auch seine professionellen Dienste als Tierarzt vergütet haben. Da er insoweit keine freiwilligen Vermögensopfer erbracht hat, liegen grundsätzlich keine Aufwendungen i.S.d. § 670 vor. Damit würde ein Anspruch aus GoA auf Ersatz seiner Arbeitsleistung ausscheiden. Allerdings sind als Ausnahme von dieser Regel, dass Zeit und Arbeitskraft eines Geschäftsführers nicht ersetzt werden, professionelle Dienste nach h.M. analog § 1835 III als Aufwendungen dann zu vergüten, wenn die ausgeführte Tätigkeit zu dem Beruf oder

dem Gewerbe des Geschäftsherrn zu zählen ist.⁸ M kann damit von F auch eine Vergütung seiner Dienste verlangen. Daneben wird diese Ansicht auch auf andere Argumente gestützt oder sogar noch auf Geschäftsführer erweitert, deren Geschäftsbesorgung nicht zu ihrem Beruf oder Gewerbe gehört.⁹

⁸ Vgl. PWW/ *Fehrenbacher*, § 683 Rn. 8.

⁹ Vgl. den Überblick bei Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 698. Im Rahmen der Fallbearbeitung ist allein auf den § 1835 III analog zu verweisen.